



Beglaubigte Abschrift
(Fotokopie)

LANDGERICHT LANDSHUT

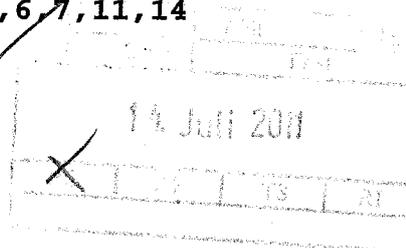
Maximilianstraße 22, 84028 Landshut

Telefon 0871/840, Durchwahl: 841316

Telefax: 0871/841350

Stadtbus: Linien 3, 5, 6, 7, 11, 14

Az: 6 Qs 196/11 LG Landshut
2 BÜR 51/09 AG Freising
1 Ls 30 Js 30713/08(2) AG Erding
30 VRs 30713/08 StA Landshut



BESCHLUSS

der 6. Strafkammer des Landgerichts Landshut
in der Bewährungssache

[REDACTED], geb. am 21.07.1980, derzeit [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verteidiger: Rechtsanwalt Robert Alavi, Haydstraße 2, 85354
Freising

wegen Bandendiebstahls u.a. ;
hier: Wiedereinsatzantrag und sofortige Beschwerde gegen
einen Bewährungswiderruf

vom 06.07.2011:



I. Dem Verurteilten wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezüglich der versäumten Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen den Bewährungswiderrufsbeschluss des Amtsgerichts Freising vom 04.05.2011

g e w ä h r t .

II. Auf die sofortige Beschwerde des Verurteilten hin wird der Bewährungswiderrufsbeschluss des Amtsgerichts Freising vom 04.05.2011

a u f g e h o b e n .

III. Der Antrag der Staatsanwaltschaft Landshut vom 06.04.2011 auf Widerruf der mit Urteil des Amtsgerichts Erding vom 03.06.2009 bewilligten Strafaussetzung zur Bewährung wird

a b g e l e h n t .

IV. Die mit Beschluss des Amtsgerichts Erding vom 03.06.2009 auf 3 Jahre festgesetzte und mit Beschluss des Amtsgerichts Freising vom 23.03.2010 auf 4 Jahre bis einschließlich dem 02.06.2013 verlängerte Bewährungszeit wird um 6 Monate auf insgesamt 4 Jahre 6 Monate verlängert.



Im Übrigen wird der Bewährungsbeschluss des Amtsgerichts Erding vom 03.06.2009 abgeändert und lautet nunmehr wie folgt:

1. Der Verurteilte wird angewiesen, die bereits angetretene stationäre Drogenentwöhnungstherapie im [REDACTED] fortzusetzen. Der Verurteilte darf die stationäre Drogenentwöhnungstherapie nicht ohne Zustimmung der Bewährungshilfe und des Therapeuten abbrechen und er darf den Therapieplatz nicht aus eigenem Verschulden verlieren.
2. Der Verurteilte hat, soweit der Therapeut eine ambulante Nachsorge für erforderlich oder sinnvoll erachtet, diese unverzüglich nach Beendigung der stationären Drogenentwöhnungstherapie anzutreten. Er darf dann auch die ambulante Nachsorge nicht ohne Zustimmung der Bewährungshilfe und des Therapeuten abbrechen.
3. Der Verurteilte wird für die Dauer der gesamten Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt, dessen Weisungen er Folge zu leisten hat.
4. Der Verurteilte hat insbesondere nach näherer Weisung der Bewährungshilfe Urin- oder Blutproben auf Kosten der Staatskasse abzugeben, wobei sich die Anzahl der Proben auf maximal 1 - 5 im Vierteljahr beschränkt. Während der Durchführung der stationären Drogenentwöhnungstherapie wird diese Weisung ausgesetzt.
5. Der Verurteilte wird angewiesen, während des Laufs der Bewährungszeit jeden Wohnsitzwechsel dem für die Bewährungsüberwachung zuständigen Gericht unaufgefordert unter Angabe der Geschäftsnummer mitzuteilen.
6. Der Verurteilte wird angewiesen, 199,5 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten nach Weisung und Einteilung durch den Verein Brücke e.V. (diese Sozialstunden hat der Verurteilte bereits erbracht).
7. Der Verurteilte wird weiterhin angewiesen, jeglichen Drogenkonsum zu unterlassen.



V. Der Verurteilte trägt die Kosten der Wiedereinsetzung.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sowie die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Verurteilten trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

Mit Urteil des Amtsgerichts Erding vom 03.06.2009, rechtskräftig seit dem gleichen Tag, wurde [REDACTED] unter dem Aktenzeichen 01 Ls 30 Js 30713/08 wegen tatmehrheitlicher Vergehen des sechsfachen Bandendiebstahls und der vierfachen unerlaubten Veräußerung von Betäubungsmitteln zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 8 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung mit Beschluss des Amtsgerichts Erding vom 03.06.2009 zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Bewährungszeit wurde auf 3 Jahre festgelegt. Mit Beschluss des Amtsgerichts Freising vom 23.03.2010 wurde die Bewährungszeit von 3 Jahren unter dem Aktenzeichen 7 BÜR 51/09 um 1 Jahr bis einschließlich dem 02.06.2013 verlängert. Auf das Urteil des Amtsgerichts Erding vom 03.06.2009 mit dem Bewährungsbeschluss vom 03.06.2009 und auf den Beschluss des Amtsgerichts Freising vom 23.03.2010 wird Bezug genommen.



Mit Beschluss vom 04.05.2011 hat das Amtsgericht Freising unter dem Aktenzeichen 2 BÜR 51/09 die mit Urteil des Amtsgerichts Erding vom 03.06.2009 gewährte Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen und die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten 199,5 Stunden gemeinnützige Arbeit mit 3 Monaten auf die Freiheitsstrafe angerechnet. Auf die Begründung wird verwiesen.

Der Bewährungswiderrufsbeschluss wurde dem Verurteilten am 05.05.2011 zugestellt. Mit anwaltschaftlichem Telefax vom 09.06.2011 ließ der Verurteilte beim Amtsgericht Freising Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen und sofortige Beschwerde einlegen. Auf die Begründungen mit den Anlagen vom 09.06.2011 und vom 28.06.2011 wird Bezug genommen.

Die Staatsanwaltschaft hat beantragt, Wiedereinsetzung zu gewähren und den Bewährungswiderrufsbeschluss aufzuheben.

II.

Der Wiedereinsetzungsantrag des Verurteilten gegen die versäumte Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen den Bewährungswiderrufsbeschluss ist zulässig und begründet.

Der Verurteilte hat gemäß § 44 StPO ausreichend glaubhaft gemacht, dass er die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen den Bewährungswiderrufsbeschluss schuldlos versäumt hat, weil er davon ausgegangen war, dass der für ihn günstige Beschluss des Landgerichts Landshut vom 13.05.2011, ergangen im Bewährungsverfahren 2 BwR 2 Ds 45 Js 11606/09 Amtsgericht



Freising (= 45 Js 11606/09 Staatsanwaltschaft Landshut) auch die hiesige Widerrufsentscheidung des Amtsgerichts Freising vom 04.05.2011 im Bewährungsverfahren 2 BÜR 51/09 Amtsgericht Freising (= 30 Js 30713/08 Staatsanwaltschaft Landshut) mit erledigt hätte.

Dem Verurteilten war daher auf seinen Wiedereinsetzungsantrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die versäumte Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen den Bewährungswiderrufsbeschluss des Amtsgerichts Freising vom 04.05.2011 zu gewähren.

III.

Die sofortige Beschwerde des Verurteilten gegen den Bewährungswiderrufsbeschluss des Amtsgerichts Freising vom 04.05.2011 ist gemäß § 453 II StPO, § 311 II StPO zulässig und auch begründet.

Zwar war zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerrufsbeschlusses ein Bewährungswiderrufsgrund gegeben wie das Amtsgericht Freising im Bewährungswiderrufsbeschluss vom 04.05.2011 zutreffend ausgeführt hat.

Nach Überzeugung der Beschwerdekammer sind aber hier mildere Maßnahmen als der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung vertretbar.



Der Bewährungswiderrufsbeschluss des Amtsgerichts Freising vom 04.05.2011 wurde deshalb aufgehoben und stattdessen die Bewährungszeit auf insgesamt 4 Jahre 6 Monate verlängert und im Übrigen der Bewährungsbeschluss des Amtsgerichts Erding vom 03.06.2009 wie erfolgt abgeändert.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Zahl der Sozialstunden von ursprünglich 300 auf 199,5 Stunden reduziert wurde und dass der Verurteilte diese 199,5 Stunden bereits abgeleistet hat.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 VII StPO und aus § 467 I StPO analog.

Vors. Richter am LG

Richterin am LG

Richterin am LG



Für die Richtigkeit der Abschrift
Landshut, den 08. Juli 2011
D. Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

Justizsekretärin